

Abschrift



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 T 61/14
Amtsgericht Merseburg
14 XIV (B) 19/14

Halle, 12.08.2014

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

ohne festen Wohnsitz,
zurzeit in dem Abschiebegewahrsam Köpenick,

Betroffener und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,
Geschäftszeichen: 14/104 St

und

Landkreis Saalekreis Ausländerbehörde,
Domplatz 09, 06217 Merseburg,
Geschäftszeichen: 32.2-2014012109K

Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 12. August 2014 durch

Richter am Landgericht Moser,
Richterin am Tenneberg und
Richterin am Landgericht Dr. Fichtner

beschlossen:

1. **Der Beschluss des Amtsgerichts Merseburg vom 1. August 2014 wird abgeändert.** Der Antrag des Antragstellers vom 1. August 2014 auf Anordnung der Abschiebungshaft gegen den Betroffenen wird abgewiesen.

Der Betroffene ist sofort aus der Abschiebungshaft zu entlassen.

2. Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Sicherungshaft durch Beschluss vom 1. August 2014 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

3. Die Entscheidung ergeht für beide Instanzen gerichtskostenfrei. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Antragsteller.
4. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Stahmann aus Berlin beigeordnet.
5. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste am 19. November 2013 über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Aufenthaltstitels zu sein. Seinen am 22. November 2013 in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28. Februar 2014 gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig ab, weil Italien für die Behandlung des Asylantrages zuständig war, nachdem die italienischen Behörden auf das Übernahmearbeiten des Bundesamtes vom 11. Dezember 2013 nicht reagiert hatten. Zugleich wurde dem Betroffenen die Abschiebung angedroht.

Die Klage des Betroffenen und sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die drohende Abschiebung gingen am 2. April 2014 beim Verwaltungsgericht Magdeburg ein. Am 15. Mai 2014 (Az. 5 B 228/14 MD) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt.

Am 1. Juli 2014 wurde dem Betroffenen die für den 10. Juli 2014 beabsichtigte Abschiebung bekannt gemacht. Am 10. Juli 2014 wurde er jedoch entgegen der bestehenden Auflagen nicht in dem ihm zugewiesenen Wohnheim angetroffen, weil er sich dort seit dem 4. Juli 2014 nicht mehr aufhielt.

Der Antragsteller hat am 1. August 2014 gegen den Betroffenen die Anordnung von Sicherungshaft gemäß §§ 61 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, 416, 417, 422 FamFG beantragt und das Amtsgericht diese nach mündlichen Anhörung des Betroffenen am selben Tag angeordnet.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 7. August 2014 hat der Betroffene gegen die Anordnung der Sicherungshaft Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt habe.

Der Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Merseburg vom 8. August 2014 ging mit der Verfahrensakte beim Landgericht am 8. August 2014 ein. Am selben Tag wurde dem Bevollmächtigten auf seinen Antrag Einsicht in die Verfahrensakten durch Übersendung per Telefax gewährt, die Ausländerakte und die Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge angefordert, die Beschwerdeschrift erstmals dem Antragsteller übersandt und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahme des Antragstellers und die Ausländerakte einschließlich des Akteinhaltendes des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lagen der Kammer am 12. August 2014 vor.

In seiner Stellungnahme hat der Antragsteller unter Bezug auf die aktenkundige Rechtsansicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgeführt, dass die Überstellungsfrist nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 15. Mai 2014 erst am 15. November 2014 ende und sich die Überstellungsfrist zudem wegen des Untertau-chens des Betroffenen um ein Jahr bis zum 15. November 2015 verlängert habe. Das Bundesamt hat die 6-monatige Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung EU 343/2003 Satz 2 berechnet, indem es dem Fristbeginn das Datum der gerichtlichen Entscheidung vom 15. Mai 2014 zugrunde gelegt hat.

II.

1.

Die gemäß §§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64, 429 Abs. 1 FamFG zulässige und statthafte Beschwerde des Betroffenen ist begründet.

Nach der Übergangsvorschrift des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung EU 604/2013 vom 26. Juni 2013 (ABl. vom 29. Juni 2013, Nr. L 180 S. 31, 53; sogen. Dublin-III-Verordnung) ist diese Verordnung vom 1. Januar 2014 an (dem ersten Tage des sechs-

ten Monates nach ihrer Veröffentlichung) für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Schutzanträge und - ungeachtet des Zeitpunkts der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz - für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern anzuwenden. Gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung EU 604/2013 bleibt für einen vor dem 1. Januar 2014 gestellten Antrag indes die Verordnung EU 343/2003 vom 18. Februar 2003 (ABl. vom 25. Februar 2003, Nr. L S. 1 ff.; sogen. Dublin-II-Verordnung) anwendbar. Da der Betroffene seinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling am 23. November 2013 gestellt hat und zudem das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf den 11. Dezember 2013 datiert, richtet sich die Überstellung nach den Regelungen der Verordnung EU 343/2003.

Anordnung und Aufrechterhaltung von Sicherungshaft im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG setzen eine Sachverhaltsermittlung und -bewertung durch das zuständige Gericht voraus, aus der sich ergibt, dass eine Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate prognostiziert oder eine zuverlässige Prognose zunächst nicht getroffen werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Febr. 2014, 2 BvR 538/07; BGH, Beschl. v. 7. Apr. 2011, V ZB 211/10). Hier steht fest, dass der mit der Abschiebungshaft verfolgte Zweck - Überstellung nach Italien - nicht mehr erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft liegen somit nicht vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ist für die sachliche Prüfung des Asylantrages seit dem 25. Juni 2014 zuständig.

Aus der Ausländerakte ergibt sich, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sein Wiederaufnahmeersuchen auf das EURODAC-System gestützt hatte. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) Halbs. 2 der Verordnung EU 343/2003 war Italien somit ab dem 25. Dezember 2013 für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens zuständig, nachdem die italienischen Behörden nicht auf das Wiederaufnahmeverfahren innerhalb der bestimmten Frist reagiert hatten.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 der Verordnung EU 343/2003 erfolgt die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme. Hierbei handelt es sich um eine Höchstfrist (vgl. BGH.

Beschl. v. 31. Jan. 2013, V ZB 20/12). Der Lauf dieser Frist begann hier nach Ablauf der 2-Wochen-Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) Halbs. 2 der Verordnung EU 343/2003 und endete mithin gemäß §§ 31 Abs. 1 VwVfG, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 25. Juni 2014. Da es sich um eine Höchstfrist handelt, ist nach deren Ablauf eine Überstellung nicht (mehr) zulässig.

Unterbleibt die Überstellung bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist, geht gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung EU 343/2003 die Zuständigkeit zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens auf den Mitgliedsstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, hier die Bundesrepublik Deutschland. Zwar besteht nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung EU 343/2003 die Möglichkeit, die 6-Monats-Frist zu verlängern, wenn die Überstellung des Betroffenen oder die Prüfung des Antrags aufgrund der Inhaftierung des Betroffenen nicht erfolgen konnte oder wenn der Betroffene flüchtig ist. Hier lag keine dieser drei Voraussetzungen vor dem Ablauf der Überstellungsfrist am 25. Juni 2014 vor.

Bis zum 25. Juni 2014 befand sich der Betroffene nicht in Haft. Die Inhaftierung gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG erfolgte erst nach Ablauf der Überstellungsfrist, weshalb die Inhaftierung nicht ursächlich für den Fristablauf ist.

Untergetaucht war der Betroffene erst am 4. Juli 2014, als er – in Kenntnis der drohenden Überstellung am 10. Juli 2014 – den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort verließ, ohne dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. Zwar scheiterte die Überstellung wegen seines unbekanntes Aufenthaltes. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist des Art. 20 Abs. 1 Buchst. d), Abs. 2 Satz 1 der Verordnung EU 343/2003 allerdings bereits abgelaufen.

Entgegen der Annahme des Antragstellers und der Rechtsansicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bewirken die Klageerhebung und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 34a Abs. 2 Satz 1, 75 AsylVfG, i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO keine Unterbrechung - mit einem Neubeginn des Fristlaufes - oder Hemmung - mit einem Stillstand des Fristlaufs - der Überstellungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 der Verordnung EU 343/2003 (vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 24. Jul. 2014, 1 L 174/14.A; VG Göttingen, Beschl. v. 30. Juni 2014, 2 B 86/14; VG Magdeburg, Beschl. v. 2.6.2014, 9 B 207/14; VG Hannover, Beschl. v. 13.

Mai 2014, 6 B 9277/14; VG Düsseldorf, Beschl. v. 24. Mrz. 2014, 13 L 644/14.A; VG Oldenburg., B. v. 7. Juli 2014, 3 A 416/14).

Dies folgt aus dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 Buchst d) der Verordnung EU 343/2003, wonach die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat, zu erfolgen hat.

Die Klage gegen die Abschiebung hat gemäß § 75 Satz 1 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung, deren Anordnung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg im Beschluss vom 15. Mai 2014 abgelehnt. Dem ablehnenden Beschluss kommt keine den Fristlauf unterbrechende Wirkung zu.

Art. 20 Abs. 1 Buchst. e) Satz 5 der Verordnung EU 343/2003 sieht vor, dass ein Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders. Diese Regelung knüpft für den Ablauf der 6-monatigen Überstellungsfrist nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 der Verordnung EU 343/2003 im Falle der positiven Wiederaufnahmeentscheidung eines anderen Mitgliedstaats nur an eine Entscheidung über den Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, nicht aber schon an die Rechtsbehelfseinlegung selbst an. Die Frist zur Durchführung der Überstellung läuft unabhängig von den Unwägbarkeiten eines Rechtsbehelfs, den ein Schutzsuchender – hier der Betroffene - erheben kann.

Aus § 34a Abs. 2 AsylVfG ergibt sich keine aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 e) Satz 5 der Verordnung EU 343/2003. Nach dem Wortlaut der Verordnung kann die aufschiebende Wirkung nicht kraft Gesetzes, sondern ausschließlich durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Entscheidung der Gerichte oder zuständigen Stellen angeordnet werden (vgl. VG Cottbus a.a.O.; VG Hannover a.a.O.; VG Düsseldorf a.a.O.; VG Oldenburg, Beschl. v. 21. Jan. 2014, 7136/13). Die Vollzugshemmung im Sinne des § 34a Abs. 2 AsylVfG enthält gerade keine einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung.

Soweit das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Urt. v. 2. Okt. 2013, 3 L 643/12) aufgrund eines Rechtsbehelfs nach §§ 34a Abs. 2 Satz 1, 75 AsylVfG, i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO eine Unterbrechung der Überstellungsfrist des Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung EU 343/2003 angenommen hat, betraf dies einen Sachverhalt, bei dem bereits das erstinstanzliche Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung das Bundesamt verpflichtet hatte, die Abschiebung der Klägerin nach Italien bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig zu unterlassen. Im hier zu entscheidenden Fall hatte das Verwaltungsgericht einen solchen Eilantrag indes gerade abgelehnt.

Die Kammer folgt der abweichenden Ansicht, die Überstellungsfrist beginne erst mit der Ablehnung des Eilantrages (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 11. Juni 2014, W 6 S 14.500.65 m.w.N.; OLG Oldenburg, B. v. 20. Juni 2014, 12 B 1903/14 m.w.N), aus den vorgenannten Gründen nicht.

Namentlich die Auffassung, den Überstellungsfristen der Art. 19, 20 der Verordnung EU 343/2003 käme grundsätzlich keine drittschützende Wirkung zu, weshalb sich ein Betroffener grundsätzlich nicht auf deren Ablauf berufen könne (vgl. VG Würzburg a.a.O. m.w.N.), erachtet die Kammer für unzutreffend. Auch wenn der Schutzsuchende - hier der Betroffene - keinen Anspruch auf Antragsprüfung und Bescheidung durch einen bestimmten Mitgliedsstaat hat, hat er dennoch einen Anspruch darauf, dass nach Klärung der Zuständigkeitsfragen zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes entschieden wird. Ihm steht ein Anspruch auf sachliche Prüfung seines Asylantrages zu, nachdem die Zuständigkeit des beteiligten Mitgliedsstaats geklärt ist (vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 28. Febr. 2014, 1A 413/13; VG Hamburg, Urt. v. 15. Mrz. 2012, 10 A 227/11). Dem in der Verordnung EU 343/2003 enthalten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und den Überstellungsfristen kommen insoweit dienende Funktionen für den Anspruch des schutzsuchenden Asylbewerbers auf sachliche Prüfung des Asylantrages zu.

Der Kammer ist bewusst, dass die Rechtsprechung zum Beginn der Überstellungsfrist nach einem ablehnend-beschiedenen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 75, 34a Abs. 2 AsylVfG - selbst innerhalb einzelner Verwaltungsgerichte - uneinheitlich und kontrovers ist und die Möglichkeit der Divergenz zwischen

dem hiesigen Verfahren sowie dem beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängigen Hauptsacheverfahren (Az. 5 A 229/14 MD) besteht. Die Möglichkeit der Divergenz ist indes Folge der gesetzlichen Rechtswegzuständigkeiten und daher hinzunehmen.

Da die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist für das Anerkennungsverfahren, scheidet eine Wiederaufnahme durch Italien und folglich auch eine Überstellung nach Italien aus. Die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung (vgl. §§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG, 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG) lagen somit bei Antragstellung nicht vor.

2.

Der gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FamFG statthafte und zulässige Feststellungsantrag ist aus den zu II. 1 dargestellten Erwägungen begründet.

III.

Dem Betroffenen ist die beantragte Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen (§§ 76 FamFG, 114 ff. ZPO). Unter Berücksichtigung der in der Person des Betroffenen liegenden persönlichen Umstände sowie der Sachlage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. Der Betroffene wäre nicht in der Lage, dem Verfahren in den relevanten Punkten ohne Beistand eines Rechtsanwaltes zu folgen. Nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist er außerstande, Raten zu zahlen.

IV.

Von der gemäß §§ 68 Abs. 3 Satz 1, 420 Abs. 1 FamFG auch im Beschwerdeverfahren grundsätzlich durchzuführenden mündlichen Anhörung des Betroffenen hat die Kammer abgesehen, weil die Beschwerde erfolgreich war und bezüglich des die Entscheidung tragenden Grundes keine Erkenntnisse aus der Anhörung des Betroffenen zu erwarten waren.

V.

1.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

2.

Die Festsetzung des Gegenstandwertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde müsste binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht eingehen. Rechtsbeschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe.

Die Rechtsbeschwerde müsste durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse könnten sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift müsste enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerdeschrift wäre zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde wäre, sofern die Beschwerdeschrift selbst keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Begründung müsste enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe und zwar,
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.